

## Station 5: Villa ten Hompel

Hier, in der Villa ten Hompel, vor der wir nun stehen, findet seit 1999 unter dem Motto „Erinnern – Forschen – Lernen“ Gedenk- und Erinnerungsarbeit abseits des rein symbolischen Gedenkens an zentralen Orten und runden Jahrestagen statt. Neben Seminaren, Vorträgen und anderem mehr bieten die zwei zentralen Ausstellungen „Im Auftrag“ und „Wiedergutmachung als Auftrag“ Interessierten die Möglichkeit zu einer aktiven Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Die beiden genannten Ausstellungen verdeutlichen die Bedeutung der Villa ten Hompel nicht nur als Ausstellungs- sondern auch als Geschichtsort, behandeln sie doch historische Sachverhalte, die sich auch hier, in diesem Gebäude abspielten.

Zwischen 1940 und 44 war die Villa der Sitz des Befehlshabers der Ordnungspolizei für den Wehrkreis VI. Ordnungspolizei – im Vergleich zur Gestapo oder gar zu SA und SS klingt das zunächst recht harmlos, erinnert vielleicht an das Bild vom „Freund und Helfer“. Tatsächlich aber war die Ordnungspolizei an zahlreichen nationalsozialistischen Verbrechen beteiligt.

Sie stellte etwa die Begleitkommandos für die Deportationen von Jüdinnen und Juden aus der Region in den besetzten Osten. Dass sich diese Polizisten über das weitere Schicksal der von ihnen Deportierten keine Illusionen machten belegt unter anderem der Bericht von Polizeihauptmann Paul Salitter, der mit seinen Leuten im Dezember 1941 einen Deportationszug von Düsseldorf nach Riga begleitete. Dort heißt es über die lettische Bevölkerung: „Ihr Hass gilt insbesondere den Juden. Sie haben sich daher (...) auch sehr ausgiebig an der Ausrottung dieser Parasiten beteiligt. Es erscheint ihnen aber (...) unverständlich, weshalb Deutschland die Juden nach Lettland bringt und sie nicht im eigenen Lande ausrottete“ (zit. n. Kenkmann 1996, 51). Salitter war sich also der Tatsache bewusst, dass er und seine Untergebenen für die 1007 in diesem Zug verschleppten Jüdinnen und Juden, von ihm in antisemitischer Manier als „Parasiten“ bezeichnet, zu Wegbereitern in den Tod wurden.

Zahlreiche Bataillone der Ordnungspolizei waren die meiste Zeit oder zumindest vorübergehend im von den Deutschen besetzten Osten eingesetzt. Dort waren sie noch direkter als bei der Begleitung von Deportationszügen an den Vernichtungsaktionen beteiligt. Massenerschiessungen von Jüdinnen und Juden, Roma, sowie vermeintlichen Partisaninnen und Partisanen waren bei diesen Einsätzen keine Seltenheit. Exemplarisch sei eine von dem aus Köln stammenden Polizeibataillon 309 durchgeführte Mordaktion im weißrussischen Bialystok genannt, der an einem einzigen Tag, dem 27. Juni 1941, zwischen 2000 und 2200 Jüdinnen und Juden zum Opfer fielen. Fünf Tage nach dem Beginn des Vernichtungskriegs gegen die Sowjetunion war dies das erste von der Ordnungspolizei verübte Massaker. Nachdem das Bataillon in die Stadt eingezogen war begannen die Polizisten, die jüdische Bevölkerung zusammen zu treiben, im Verlauf des Tages erschossen sie Hunderte Menschen. Am Nachmittag schließlich wurden 800 Juden und Jüdinnen in die zuvor verwüstete Synagoge eingesperrt und bei lebendigem Leib verbrannt. Zwölf Angehörigen des Bataillons wurde 1967 der Prozess gemacht. Die Anklageschrift gibt die Grausamkeit der Vorgänge des Juni 1941 wieder: „Die Eingangstüren zur Synagoge wurden verbarrikadiert. Um ein Ausbrechen der Juden und ihre Befreiung durch Dritte zu verhindern, (...) wurde ein innerer und ein äußerer Absperrungsring gebildet... Nachdem die Türen der Synagoge verbarrikadiert (...) worden waren, setzten nicht ermittelte Angehörige des Polizeibataillons 309 auf Veranlassung des Angeschuldigten Schneider (...) das Synagogengebäude in Brand. Da ebenfalls nicht ermittelte Angehörige des Bataillons zuvor Benzinfässer in die Synagoge gebracht hatten und an diesem Tag trockenes, sehr heißes Wetter herrschte, stand die Synagoge bald in hellen Flammen. Die Eingeschlossenen brachen in ihrer Todesangst in lautes Geschrei aus, und versuchten, sich zu befreien. Der Versuch einiger Juden, aus dem Hauptportal der Synagoge auszubrechen, mißlang aber, weil aus dem in Stellung gebrachten s(chweren) MG das Feuer eröffnet wurde. Andere Juden kletterten die Synagogenwände hoch, um aus den Fenstern ins Freie zu gelangen. Sobald jedoch an einem Fenster der Kopf eines Juden sichtbar wurde, schossen die der inneren Absperrung zugeteilten Angehörigen mit ihren Pistolen und Gewehren auch auf diese Juden (...) Erst als sich nach geraumer Zeit in der brennenden Synagoge kein Leben mehr rührte und der Synagogenbrand sich auf die in der Nähe gelegenen Wohnhäuser und Straßenzüge ausdehnte, wurden Angehörige des Polizeibataillons 309 zur

Brandbekämpfung eingesetzt. Es konnte jedoch nicht mehr verhindert werden, daß durch den entstandenen Großbrand auch ein großer Teil der Stadt Bialystok vernichtet wurde. Am folgenden Tage, dem 28.06.1941, wurden die Leichen der erschossenen und verbrannten Juden von einem aus Juden und Polen gebildeten Beerdigungskommando unter Aufsicht der Angehörigen des Bataillons bestattet.“ ( zit. n. Lichtenstein 1984, 67).

Unvorstellbar, dass hiervon auch nur ein einziges Mitglied des Bataillons 309 nichts mitbekommen haben soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die absolute Mehrheit direkt beteiligt war. Von den etwa 250 als Zeugen zum Prozess in Wuppertal geladenen ehemaligen Bataillons-Angehörigen wollte sich allerdings kaum einer an die Ereignisse erinnern können. Die allermeisten Befragten versuchten, einander und die Angeklagten zu decken. Der beschriebene Tathergang wurde vom Gericht bestätigt, drei der Beschuldigten zu lebenslanger Haft verurteilt. Drei weitere wurden freigesprochen, die restlichen sechs befand das Gericht der Beihilfe zum Mord an mindestens 700 Menschen für schuldig. Von einer Bestrafung allerdings wurde abgesehen. Die Geschichte des Bataillons 309 stellt keine einmalige Ausnahme dar; womit deutlich werden dürfte, dass allein im ehemaligen Wehrkreis VI Hunderte bis Tausende ehemaliger Ordnungspolizisten, die im Rahmen ihres Polizei-Einsatzes zu Tätern geworden waren, die sich mitschuldig gemacht hatten an einem historisch beispiellosen Verbrechen, unbehelligt weiterleben konnten. Nach Ende des Krieges waren sie wieder „ganz normale Männer“, wie der Historiker Christopher Browning sie bezeichnet hat, waren Nachbarn, Väter und Arbeitskollegen wie andere auch. Nicht wenige von ihnen traten in der jungen BRD erneut in den Polizeidienst ein.

Die 40 Personen, die seit 1940 in der Villa ten Hompel ihren Dienst versahen, mussten den Opfern des nationalsozialistischen Wahns aller Wahrscheinlichkeit nach niemals selbst in die Augen sehen, ihre Schreie nicht hören. Im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit für die Ordnungspolizei haben sie aber nichtsdestotrotz einen entscheidenden Beitrag zum Vorgehen der Polizeiverbände im besetzten Osten geleistet. Ohne einen funktionierenden Verwaltungsapparat wären die Greuelthaten des Dritten Reichs in diesem Ausmaß unmöglich gewesen.

Nach der Niederschlagung des Nationalsozialismus sollte die neu gegründete Bundesrepublik in die westliche Staatengemeinschaft integriert werden. Der Umgang mit den nationalsozialistischen Verbrechen wurde dabei zum Prüfstein der jungen Demokratie gemacht. Eher aufgrund äußerer Erwartungen denn aus wirklicher Reue einigte sich die BRD schon 1952 mit dem jüdischen Staat Israel und der Jewish Claims Conference auf Entschädigungszahlungen. 1953 wurde dann das Bundesentschädigungsgesetz verabschiedet, nach dem Geschädigte, die deutscher Staatszugehörigkeit waren, oder, wie es in einer späteren Modifikation des Gesetzes heißen sollte, dem „deutschen Kulturkreis“ entstammten, entschädigt werden sollten. Auf der Grundlage dieses Gesetzes nahm ebenfalls 1953 hier in der Villa ten Hompel das »Dezernat für Wiedergutmachung für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte« seine Arbeit auf.

Wiedergutmachung – das Wort wirkt befremdlich, liegt doch auf der Hand, dass das von den Nationalsozialisten begangene Unrecht durch nichts in der Welt wiedergutmacht werden könnte. Die Toten können nicht wieder zum Leben erweckt, das den Überlebenden zugefügte Leid nicht zurückgenommen werden. Nichtsdestotrotz kann eine finanzielle Entschädigung das Weiterleben erheblich erleichtern. Vielen ehemals Verfolgten dürfte allerdings die mit einer bewilligten Entschädigungszahlung verbundene moralische Anerkennung des ihnen zugefügten Unrechts wichtiger gewesen sein.

Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass der zahlenmäßig größte Teil der überlebenden NS-Geschädigten von den Zahlungen nach dem BEG von vornherein ausgeschlossen war. So galt es beispielsweise weder für die aus anderen Ländern verschleppten und unter brutalsten Bedingungen ausgebeuteten Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter noch für Menschen, die von den Nationalsozialisten als „asozial“ gebrandmarkt worden waren.

Vor denen, die gesetzlichen Anspruch auf Zahlungen hatten und diese auch beantragten lag ein schwerer Weg. Die Verfahren verliefen häufig schleppend und den Antragstellern, die die Beweislast bezüglich ihrer Verfolgung zu tragen hatten, wurde ein ausgeprägtes Misstrauen entgegen gebracht. Die erneute Auseinandersetzung mit der eigenen Leidensgeschichte im Rahmen

eines solchen Verfahrens war emotional stark belastend, barg das Risiko einer Re-Traumatisierung. Eine zusätzliche Beleidigung der Verfolgten stellte der Umstand dar, dass den aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück gekehrten ehemaligen deutschen Soldaten eine Entschädigung von 300 Mark pro Haftmonat ausgezahlt wurde. Ein Monat Aufenthalt im Konzentrationslager war den deutschen Behörden hingegen nur 150 Mark an Entschädigung wert.

Ein Brief aus dem Jahr 1955, der von einem Antragsteller an die zuständige Behörde geschrieben wurde, dokumentiert diese Situation: „Bei ihnen werden diese Kriegsverbrecher als Helden gefeiert (...) Ich schäme mich, um den Schadensersatz zu betteln, wenn diese sogenannten freigelassenen Kriegsgefangenen 3.000 bis 6.000 Mark bekommen, ohne unter Beweis gestellt zu haben und ohne untersucht zu haben, dass diese schuldfrei sind. (...) Wir müssen erst einen Lebenslauf beschreiben und mit anderen Handlungen beweisen, ob wir überhaupt Deutsche waren, dass wir Anspruch haben auf Schadensersatz und diesen Verbrechern schmeissen sie das Geld ins Maul. Das ist ein Skandal ohne gleichen“ (zit. n. Kenkmann 2007, 151).

In Gerichtsverfahren um die Rückerstattung von unter den Nationalsozialisten enteignetem Besitz wurden häufig genau jene als Zeugen zugelassen, die sich an diesem Eigentum bereichert hatten, die Profiteure der Arierisierung. Wie diese zur Rückgabe des geraubten Eigentums standen ist wohl nicht schwer zu erraten.

Seit dem ersten Entschädigungsgesetz der 1950er Jahre hat es eine ganze Reihe von Entschädigungs- und Wiedergutmachungsvereinbarungen gegeben, die sich in einigen Gesichtspunkten sehr ähnlich waren. Zahlungen kamen durch äußeren Druck, nicht aber durch ein ehrlich empfundenes Bedauern zustande. Immer sollte so wenig wie irgend möglich bezahlt werden, ohne vor der Welt das Gesicht zu verlieren. Nicht zuletzt waren die Verhandlungen über solche Abkommen und Vereinbarungen häufig von einer unerträglichen Arroganz und Überheblichkeit der deutschen Seite gegenüber den NS-Opfern gekennzeichnet. Dies zeigte sich etwa als es im Rahmen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ um Entschädigungszahlungen an ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter ging. Die deutsche Politik und Wirtschaft legten von sich aus einen Höchstbetrag fest, der ausgezahlt werden sollte, statt sich nach dem tatsächlichen Bedarf zu richten. Eine weiterer Kernbestandteil der deutschen Verhandlungsstrategie war die angestrebte Rechtssicherheit vor weiteren Ansprüchen nach Abschluss der Zahlungen. So sollte ein entschädigungspolitischer Schlussstrich gezogen werden. Ein solcher Umgang mit Fragen der Entschädigung, der eine Abwehr viel mehr als eine Anerkennung von Schuld darstellt, wurde und wird flankiert von einer politischen Rhetorik, die ganz offensiv die Verantwortung für die nationalsozialistischen Verbrechen reklamiert und mit Verweis auf die vermeintlich vorbildliche „Bewältigung“ der Vergangenheit eine moralisch zweifelsfrei legitimierte Position auf der Bühne des politischen Weltgeschehens für sich in Anspruch nimmt. Arie Goral kommt in seinem Fazit eines wiedergutmachten Juden zu einem ernüchternden Ergebnis: „Die sogenannte 'Wiedergutmachung' brachte nur einem Gewinn: der Bundesrepublik Deutschland, die sich mit der in Raten zögernd zugestandenen 'Wiedergutmachung' die Aufnahme in den Bund der 'zivilisierten Völkergemeinschaft' erkaufte hatte“ (zit. n. Kenkmann 2007, 156). Es gilt es an dieser Stelle zu betonen, dass entgegen der Wünsche der deutschen Politik und Wirtschaft diese Auseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist. Sowohl in den USA als auch in Italien gibt es aktuell Überlegungen zu einem weiteren juristischen und politischen Vorgehen. Nicht nur erwies sich die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ gegenüber zahlreichen Anspruchsberechtigten als zahlungsunfähig. Auch dieses mal waren einzelne Opfergruppen von der Entschädigung ausgeschlossen. Etwa zur Sklavenarbeit gezwungene italienische Militärinternierte, deren Klagen auf Entschädigung nun vor italienischen Gerichten zugelassen werden. Ihr Kampf für Entschädigung und Anerkennung des ihnen zugefügten Leids verdient unsere Aufmerksamkeit und Unterstützung.

An der nächsten und letzten Station unseres Spazierganges werden wir den Opfern des Nationalsozialismus gedenken. Hier, an dieser Stelle, ist es uns wichtig, noch einmal auf die tiefe Verstrickung der deutschen Gesellschaft auch jenseits von NSDAP, SA und SS in die NS-Verbrechen aufmerksam zu machen. Nach dem 8. Mai 1945 hat es eine „Stunde Null“ nicht

gegeben, die BRD blieb dem Nationalsozialismus in vielfältiger Weise verbunden. So gab es etwa die personellen Kontinuitäten, die wiederaufgenommenen Karrieren. Die gemeinsam ins Werk gesetzten Verbrechen wurden vielfach beschwiegen und verharmlost. Gegenüber zahlreichen Opfern des Nationalsozialismus gab und gibt es eine fortgesetzte Diskriminierung. Auch Fragmente nationalsozialistischer Ideologie zeigen sich mehr oder weniger gut getarnt mit einer erschreckenden Regelmäßigkeit. So wichtig es ist kann es also nicht ausreichend sein, sich mit den aktuellen Formen des Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus auseinander zu setzen; wir sollten auch im Bewusstsein behalten, dass die nazistische Vergangenheit nicht „bewältigt“ ist und auch nicht bewältigt werden kann.

Wenn wir jetzt den Ring entlang zum Gedenkstein für die deportierten Jüdinnen und Juden gehen, wird links vor uns ein weiteres Gebäude auftauchen, dessen Geschichte eng mit dem Nationalsozialismus zusammenhängt. In dem imposanten Bau an der Kreuzung Kaiser-Wilhelm-Ring / Warendorferstrasse befand sich während der Nazi-Zeit das Oberfinanzpräsidium, eine Institution, die sich unter anderem damit befusste, die Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung möglichst reibungslos über die Bühne zu bringen. Bei einer für den 20. November 1941 angesetzten vertraulichen Sitzung, die Mitschrift ist erhalten, zeigte sich Oberregierungsrat Heising, Leiter des Oberfinanzpräsidiums äußerst besorgt über die weitere Nutzung der nach den bevorstehenden Deportationen freiwerdenden jüdischen Wohnungen. Nicht, dass die Jüdinnen und Juden verschleppt und ermordet und ihr Eigentum gestohlen werden sollte störte den Regierungsrat. Aber es müsse schon alles seine Ordnung haben, was für Heising unter anderem bedeutete, dass die zur Deportation vorgesehenen Juden und Jüdinnen vor ihrer Deportation doch bitte für die Instandsetzung ihrer Wohnungen zu sorgen und das ihnen zu entziehende Vermögen korrekt anzugeben hätten (vgl. Determann 1997, 137ff). Auch hier zeigt sich die Verstrickung einer Verwaltungsinstitution in den wahnwitzigen Ausplünderungs- und Vernichtungsapparat des Dritten Reichs. Die angesprochenen Beispiele sind bei weitem nicht die einzigen.